

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	12.10.2015
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2015/685

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Gemeinde Bockhorn

Schilderung der Sach- und Rechtslage

In der Gemeinde Bockhorn werden derzeit 3 Spielhallen betrieben, die alle in der Langen Straße/Vareler Straße liegen. Neben den Spielhallen existieren noch in einzelnen Gastronomiebetrieben wenige Geldspielgeräte. Mit der Anzahl der Spielhallen existiert für den Bereich Bockhorn-Mitte eine beachtliche Dichte an Glücksspielangeboten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession im gewerberechtlichen Sinne ergeben sich unter anderem aus dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz. Die Rahmenbedingungen für das Glücksspielwesen wurden im Jahre 2012 durch Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) neu geregelt. Dadurch war das Niedersächsische Glücksspielgesetz (NGLüSpG) an die neuen Vorgaben anzupassen. Die wesentlichen Ziele des GlüStV und des NGLüSpG sind zum einen, das Entstehen von Spielsucht zu verhindern und zum anderen ein begrenztes Glücksspielangebot vorzuhalten, um den Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken.

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. hat durch Forschungen belegt, dass das Suchtpotenzial bei Geldspielgeräten unter allen Glücksspielen am höchsten ist. Die leichte Verfügbarkeit und ein dichtes Netzwerk an Spielangeboten führen zu einem verstärkten Nachfrageverhalten. Als ein Instrument der Suchtprävention wurden daher im GlüStV und im NGLüSpG Regelungen zur Beschränkung von Spielhallen aufgenommen. So wurden z. B. die Mehrfachkonzessionen für ein Gebäude abgeschafft und Mindestabstände festgelegt.

Durch Festlegung eines Mindestabstands kann ein wichtiger Baustein zur Verhinderung von Spielsucht genutzt werden, indem das Angebot innerhalb kurzer Wegstrecken, quasi Tür an Tür, verringert wird. Der Spieler kommt nicht sofort beim Verlassen einer Spielhalle wieder in die Versuchung, erneut zu spielen. Beim Zurücklegen einer längeren Wegstrecke kann die spielende Person einen inneren Abstand vom gerade beendeten Spiel finden, das eigene Verhalten reflektieren und zu einer möglichst unbeeinflussten Entscheidung kommen, ob das Spiel fortgesetzt werden soll.

Das NGLüSpG legt einen Mindestabstand von 100 m fest, erteilt jedoch den Gemeinden die

Verordnungsermächtigung, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse andere Mindestabstände festzulegen, und zwar einen geringeren Mindestabstand bis 50 m oder einen weit höheren bis zu 500 m.

Anzumerken ist, dass es sich bei einer Verordnung nach dem NGLüSpG um ein Steuerungsinstrument für Spielhallen auf gewerberechtlicher Ebene handelt, die auf Suchtprävention abzielt, da lediglich ein Mindestabstand zu bereits bestehenden Spielhallen festgelegt wird. Städtebaurechtlich wäre eine räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten durch § 9 Abs. 2 b BauGB möglich. Die Festlegung auf dieser Basis erfordert jedoch eine detaillierte, flächendeckende Herausarbeitung der städtebaulichen Situation und der negativen städtebaulichen Folgen von Spielhallen. Dies wird für viele Bereiche schwer zu begründen sein. In reinen und allgemeinen Wohngebieten würde sich die Ansiedlung einer Spielothek als störender Gewerbebetrieb ohnehin ausschließen.

In der gesamten Gemeinde Bockhorn sind derzeit in 3 Spielhallen insgesamt 32 Geldspielgeräte vorhanden. Hinzu kommen 3 Geldspielgeräte in gastronomischen Betrieben. Bei derzeit knapp 8.600 Einwohnern in Bockhorn (Erstwohnsitz) würde ein Spielgerät auf 246 Personen entfallen. Im Niedersächsischen Durchschnitt (inkl. der Großstädte) entfällt ein Spielgerät auf ca. 325 Personen, so dass Bockhorn bereits jetzt eine überdurchschnittliche Dichte festzustellen ist.

Die 3 Spielotheken liegen alle in der Langen Straße/Vareler Straße. Städtebaurechtlich handelt es sich hier um ein Mischgebiet. Die Abstände zwischen den Spielotheken betragen 210 m bzw. 780 m. Bei dem gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand von 100 m wären daher noch einige Möglichkeiten für die Neuansiedlung weiterer Spielotheken gegeben.

Hinsichtlich der Intention des Gesetzgebers, durch die Festlegung eines Mindestabstands einen Beitrag zur Suchtprävention zu leisten, sollte daher für das gesamte Gemeindegebiet ein Mindestabstand zwischen Spielhallen von 500 m durch eine entsprechende Verordnung festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuansiedlung von Spielhallen/Spielotheken könnte entsprechende Steuereinnahmen und Gebühreneinnahmen entstehen, die jedoch hier nicht zahlenmäßig erfasst werden könnten. Die Neuansiedlung ist jedoch nur durch Festlegung eines Mindestabstands nicht ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Bockhorn erlässt eine Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Gemeinde Bockhorn entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf.

Meinen
Bürgermeister
Anlagen

Entwurf der „Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Bockhorn“